

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen
und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz
bei Brauchtumsveranstaltungen

Vorbemerkungen

Für **alle** Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts - insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise sicherzustellen. Es dient der Begutachtung von eingesetzten Fahrzeugen, die im Rahmen dieser Ausnahmeregelung durch den amtlich anerkannten Sachverständigen geprüft werden.

Zudem soll es den Betreibern und Benutzern von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen Hinweise für den sicheren Betrieb geben.

Geltungsbereich

- für **alle Fahrzeuge**, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden;
- für **Zugmaschinen**, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,

2. auf Zu- und Abfahrten zu örtlichen Brauchtumsveranstaltungen

verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen - auch z. B. bei Stadtrundfahrten, etc. - mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes "Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen" (VkBl 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen
 - 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
 - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
 - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
 - 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
 - 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
 - 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
 - 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
 - 3.1 zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
 - 3.2 Versicherungen
 - 3.3 Zugzusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
 - 4.1 Mindestalter
 - 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

- Für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt wird, muss eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender **Nachweis** (z. B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss **ausgestellt** sein. Ausgenommen sind Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h.
- Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.
- Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten **Sachverständigen begutachtet** werden. Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten (TÜV) bescheinigt.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

- Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer **Betriebsbremse** und einer **Feststellbremse** ausgerüstet sein.
- Abweichungen Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

- Es dürfen nur **Verbindungseinrichtungen** in amtlich **genehmigter Bauart** verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.
- In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

- Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen **dürfen** die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge **überschritten werden**, wenn **keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit** auf diesen Veranstaltungen bestehen.
- Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten durch den TÜV zu bescheinigen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

- Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

- Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, **müssen** mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen **im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein**.
- Beim Mitführen stehender Personen ist eine **Mindesthöhe** der Brüstung von **1000mm** einzuhalten. Beim Mitführen von **sitzenden Personen** oder Kindern (z. B. Kinderprinzengagen) ist eine Mindesthöhe von **800 mm** ausreichend.
- Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die **Verbindungen** müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb **auf tretenden Belastungen standhalten**.
- Ein- und Ausstieg sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. **Auf keinen Fall** dürfen sich Ein- und Ausstiege **zwischen** zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.
- Beim Mitführen von **Kindern** auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete **erwachsene Person** als Aufsicht vorhanden sein.

2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

- Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten **lichttechnischen Einrichtungen** müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden, **vollständig vorhanden** und **betriebsbereit** sein.
- Dies **gilt nicht während** örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge usw.).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- **6 km/h**
 - bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis
 - bei Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau
 - bei Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden
- **25 km/h**
 - bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden
 - bei Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind (siehe Abschnitt 2)
 - bei Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n)

Die jeweils **zulässige Höchstgeschwindigkeit** (Betriebsvorschrift) ist durch ein **Geschwindigkeitsschild** nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies **gilt nicht während** örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

- Eine **Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung** muss für jedes der eingesetzten Fahrzeuge bestehen. Die Haftpflichtversicherung muss Schäden decken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht;
- die zul. Hinterachslast;
- die zul. Anhängelast;
- die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können;
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen.

Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene **Bremsverzögerung** erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	06,5 m
25 km/h	09,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

- Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt **18 Jahre**.

4.2 Führerschein (§ 6 FeV)

- Die Fahrerlaubnis der **Klasse L** (Klasse 5 gemäß StVZO in der bis 31.12.1998 geltender Fassungen) berechtigt (abweichend von § 6 Absatz 1 FeV) zum Führen von **Zugmaschinen** mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit **bis 32 km/h** und Anhängern, die bei Einsätzen im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen geführt werden.